

REGELUNG VOM 13. MÄRZ 2006 ÜBER DIE ANWALTSKANZLEI UND ÜBER DEN DER KAMMER GESCHULDETEN BEITRAG (B.S. 11.04.2006)

ARTIKEL 1: DIE HAUPTKANZLEI

Jeder Rechtsanwalt muss in dem Gerichtsbezirk, in dem er seine Hauptniederlassung genommen hat, über eine Kanzlei mit Beratung verfügen. Die Kanzlei muss den Empfang der Kunden und die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Rahmen der notwendigen Anforderungen an Würde und Sorgfalt ermöglichen.

Was seine Beziehungen zu den Aufsichtsbehörden anbelangt, wird vorausgesetzt, dass der Rechtsanwalt für die Gesamtheit seiner Aktivitäten dort Domizil gewählt hat.

ARTIKEL 2: DIE ZWEITKANZLEI

a. Möglichkeit

Jeder Rechtsanwalt hat die Möglichkeit, eine oder mehrere Zweitkanzleien zu eröffnen.

b. Bedingungen

1. Die Eröffnung einer Zweitkanzlei unterliegt der vorherigen Genehmigung des oder der zuständigen Kammervorstände, es sei denn, dieser oder diese haben beschlossen, dass eine einfache vorherige Information an den Präsidenten hierfür ausreicht.
2. Die Zweitkanzlei impliziert eine permanente und ausschließliche Einrichtung, die den Empfang der Kunden und eine effektive Ausübung des Berufes des Rechtsanwalts im Rahmen der notwendigen Anforderungen an Würde und Sorgfalt ermöglicht.
3. Die Ausübung des Berufes bleibt dort jedoch im Vergleich zur Hauptkanzlei untergeordneter Natur. Ansonsten muss der Rechtsanwalt den Sitz seiner Hauptniederlassung verlegen.
4. Die Anzahl der durch einen Rechtsanwalt, Mitglied einer Vereinigung, einer Gesellschaft oder einer Gruppierung oder auch nicht, eingerichteten Zweitkanzleien muss den Anforderungen an Würde und Effektivität entsprechen.

c. Briefpapier und Werbung

Der Rechtsanwalt, der eine oder mehrere Zweitkanzleien einrichtet, muss dasselbe Briefpapier wie für seine Hauptkanzlei benutzen. Er muss dort seine verschiedenen Kanzleien anführen. Dasselbe gilt für jegliche Art der Werbung.

d. Ablehnung oder Widerruf

Die Ablehnung der Eröffnung einer Zweitkanzlei oder der Widerruf der Genehmigung kann nur auf Gründe gestützt werden, die sich auf einen Mangel an Würde oder Effektivität der Zweitkanzlei beziehen, dies nachdem der Antragsteller angehört wurde, wobei der Kammervorstand wie in Sachen der Disziplin tagt, und unbeschadet aller anderen Rechtsmittel.

e. Auswirkungen auf die Kanzlei der Vereinigung, der Gesellschaft oder der Gruppierung

Jede Zweitkanzlei, die durch ein Mitglied einer Vereinigung, einer Gesellschaft oder einer Rechtsanwaltsgruppierung eröffnet wird, wird als Kanzlei der Vereinigung, der Gesellschaft oder der Gruppierung angesehen.

f. Beitrag.

Der Beitrag, der durch jeden Rechtsanwalt, der um seine Eintragung in die Liste der Zweitkanzleien ersucht hat, geschuldet ist, wird durch eine jede Rechtsanwaltskammer festgelegt, ohne 60 % des zu Lasten der Mehrheit der Rechtsanwälte, die mit ihrer Hauptkanzlei in dieser Kammer eingetragen sind, erhobenen Beitrags überschreiten zu können.

ARTIKEL 3 : DIE ZWEITKANZLEI IM GERICHTSBEZIRK DER HAUPTKANZLEI

Die vorherige Genehmigung wird durch den Kammervorstand der betroffenen Anwaltschaft erteilt, es sei denn, dieser hat beschlossen, dass eine einfache vorherige Information an den Präsidenten hierfür ausreicht.

ARTIKEL 4 : DIE ZWEITKANZLEI AUSSERHALB DES GERICHTSBEZIRKS DER HAUPTKANZLEI

a. Die Genehmigung

Die vorherige Genehmigung wird sowohl durch den Kammervorstand der ursprünglichen Anwaltschaft als auch durch den Kammervorstand der als „Aufnahmeanwaltschaft“ bezeichneten Anwaltschaft, auf deren Gebiet die Eröffnung geplant ist, erteilt.

b. Die Eintragung in die Liste der Zweitkanzleien

Der Rechtsanwalt, der die Genehmigung zur Eröffnung einer Zweitkanzlei erhalten hat, wird bei der Aufnahmeanwaltschaft in eine Liste der Zweitkanzleien eingetragen, ohne dass diese Eintragung ihm die Eigenschaft eines Mitgliedes dieser Kammer verleihen würde.

c. Die Verpflichtungen des Praktikums und die Rechtshilfe

Die Verpflichtungen des Praktikums werden im Gerichtsbezirk der Hauptkanzlei erfüllt. Der Rechtsanwalt, der im Rahmen der Rechtshilfe mitarbeitet, tut dies im Rahmen des Büros für Rechtsbeistand seiner Hauptkanzlei.

d. Die zuständige Aufsichtsbehörde

Der Rechtsanwalt, der eine Zweitkanzlei eröffnet hat, untersteht auch weiterhin den Instanzen der Rechtsanwaltskammer seiner Hauptkanzlei, dies insbesondere auf disziplinarischer Ebene, und unbeschadet des Artikels 458 des Gerichtsgesetzbuches und des hierüber angeführten Artikels 2.b.

ARTIKEL 5: GEGENSEITIGKEIT

Die Anwaltschaften erlauben die Eintragung von Rechtsanwälten, die nicht zu Anwaltschaften gehören, die Mitglied der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften sind, nur dann, wenn die Gegenseitigkeit durch ihre Anwaltschaft anerkannt wird.

ARTIKEL 6: BEITRÄGE IM FALLE DER VERLAGERUNG DER HAUPT- ODER DER ZWEITKANZLEI

Die der Kammer geschuldeten Beiträge für Hauptkanzleien und/oder Zweitkanzleien sind pro Kalenderjahr geschuldet.

Bei Verlagerung der Hauptkanzlei von einer Rechtsanwaltskammer in eine andere oder bei Verlagerung der Zweitkanzlei oder Umwandlung der Zweitkanzlei in eine Hauptkanzlei kann die Aufnahmeanwaltschaft keinen Beitrag für das laufende Jahr fordern.

ARTIKEL 7: INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Regelung ersetzt die Regelung vom 17. Dezember 2001.

Sie tritt am ersten Tag des vierten Monats, der auf ihre Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt folgt, in Kraft.